

Teilnahmebedingungen
für alle Aussteller*innen
zur Veranstaltung

bergische
expo`25

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme an der Veranstaltung Bergische Expo 2025 in Wuppertal am 16.05.2025 und 17.05.2025

01. Allgemeines

Mit der Teilnahme als Aussteller an der Veranstaltung gehen Sie einen Vertrag mit der Wuppertal Marketing GmbH (WMG) ein und erkennen die folgenden Teilnahmebedingungen als Vertragsbestandteile an. Jeder Verstoß gegen diese Bedingungen kann bei Ausbleiben einer sofortigen Abhilfe den Ausschluss von der Veranstaltung nach sich ziehen. Der Ausschluss wird mündlich durch einen Ausstellungsverantwortlichen der WMG angeordnet und kann bei Bedarf nachträglich, d.h. innerhalb von 2 Wochen nach der Veranstaltung, schriftlich bestätigt werden. Der Stand ist in diesem Fall unverzüglich zu räumen. Die bereits gezahlte Ausstellergebühr wird nicht zurückerstattet.

02. Räumung aufgrund einer behördlichen Anordnung bzw. Absage der weiteren Durchführung der Veranstaltung im Gefahrenfall

In Gefahrenfällen kann die WMG durch von ihr Beauftragte (Ausstellungsverantwortliche, Sicherheitsdienst) die weitere Durchführung der Veranstaltung insgesamt oder lokal für die Dauer der Gefährdung unterbrechen oder ganz untersagen. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und der Verantwortlichen der WMG ist in diesen Fällen unverzüglich Folge zu leisten. Kommt der hiervon betroffene Aussteller dem nicht nach, kann die WMG die notwendigen Maßnahmen durch geeignete Dritte im Rahmen der Ersatzvornahme auf Kosten des Betreibers durchführen.

03. Nutzung der Ausstellungszelte

Die WMG stellt dem Aussteller für die Veranstaltung ein beleuchtetes Pagodenzelt mit Holzboden und einer Mindestgröße von 16 Quadratmetern zur Verfügung. Um ein einheitliches hochwertiges Veranstaltungsbild zu gewährleisten, dürfen die Zelte von außen nicht gebrandet werden. Jedes Zelt wird von der WMG mit dem Unternehmensnamen des Ausstellers deutlich sichtbar gekennzeichnet. Für die Innengestaltung des Zeltes hat der Aussteller einen freien Gestaltungsspielraum. Die Innengestaltung muss nach der Veranstaltung rückstandslos durch den Aussteller entfernt werden. Der Holzboden der Zelte kann mit einer maximalen Flächenlast von 200 Kilogramm je Quadratmeter belastet werden. Eine höhere Belastung des Holzbodens muss mindestens acht Wochen vor der Veranstaltung mit der WMG abgestimmt werden. Das Zelt ist nach der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Grobe Verschmutzungen oder Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. In den Zelten darf ohne vorherige Genehmigung nicht gegrillt oder gekocht werden. In den Zelten darf nicht geraucht werden.

Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Tonbändern und musikalischen Darbietungen an den Ständen ist nicht gestattet, bzw. nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die WMG. Die Standflächen werden durch die WMG verlost. Ein Mitbewerberausschlusswunsch ist generell nicht zulässig. Wünsche bezüglich der Standflächen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, sind aber nicht bindend. Die Nutzung weiterer Flächen außerhalb des Ausstellierzelt bedarf einer vorherigen Genehmigung durch die WMG.

04. Präsentation von Waren und Dienstleistungen

Die Bergische Expo 2025 ist eine Leistungsschau der Bergischen Wirtschaft. Der Aussteller hat einen freien Gestaltungsspielraum bei der Präsentation seines Unternehmens. Hierbei ist der thematische Fokus auf der Gewinnung von Fachkräften und Auszubildenden zu legen. Der Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt. Das Aufstellen von Preisschildern o.Ä. ist somit nicht gestattet. Die Präsentation des Unternehmens darf nur im Ausstellerzelt und ggf. auf weiteren zur Verfügung gestellten Flächen stattfinden. Werbeaktionen, wie z.B. die Verteilung von Flyern außerhalb der vermieteten Fläche, ist nicht gestattet.

05. Haftung und Versicherungsschutz

Alle Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb während der Benutzung des zugewiesenen Platzes oder bei An- und Abfahrt entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Aussteller stellt die WMG von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen frei. Er verpflichtet sich außerdem, eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Vermögens- und Umweltschäden abzuschließen. Die WMG übernimmt keine Haftung für jegliche Ausstellungsgegenstände des Ausstellers. Hochwertige Wertgegenstände müssen zwischen den beiden Veranstaltungstagen sicher verstaut werden. Der Aussteller verpflichtet sich, das Zelt zwischen den Veranstaltungstagen mit den zur Verfügung gestellten Seitenplanen zu verschließen. Die Zelte werden in der Nacht durch eine Sicherheitsfirma bestreift, um Diebstählen oder Vandalismus bestmöglich vorzubeugen.

06. Veranstaltungszeiten

Die Bergische Expo findet am **Freitag, 16.05.2025 von 13 bis 20 Uhr und am Samstag, 17.05.2025 von 11 bis 19 Uhr** statt. In diesen Zeiträumen muss das Ausstellerzelt durchgehend mit fachkundigem Personal besetzt sein. Die in der Anmeldung angegebenen Standverantwortlichen müssen an beiden Veranstaltungstagen ganztägig über die von ihnen angegebenen Rufnummern erreichbar sein.

07. Auf- und Abbauzeiten

Die genauen Auf- und Abbauzeiten werden ca. 4-6 Wochen vor der Veranstaltung in Form eines schriftlichen Briefings bekannt gegeben. Der Aussteller verpflichtet sich, sich an die Vorgaben des Briefings zu halten.

08. Strom

Jedes Ausstellerzelt erhält standardmäßig einen 230V Schuko Stromanschluss mit einer Leistung von 2500 Watt. Zusätzliche Anschlüsse können gegen Aufpreis erworben werden. Die Leitungen werden bis ins Ausstellerzelt hineingelegt. Der Aussteller sorgt eigenständig für die Unterverteilung zu seinen Geräten. Die in der Anmeldung angegebene Maximalleistung in Watt darf nicht überschritten werden. Bei unsachgemäßer Nutzung übernimmt die WMG keine Haftung. Leitungen, die ggf. außerhalb des Ausstellerzeltes verlegt werden, müssen vorab von der WMG genehmigt und durch den Aussteller verkehrssicher verlegt werden.

09. Abfall und Umweltschutz

Der Aussteller ist angehalten, allen anfallenden Abfall auf ein Minimum zu reduzieren. Die WMG stellt auf den Veranstaltungsflächen eine ausreichende Anzahl an Mülltonnen zur Verfügung.

10. Flucht- und Rettungswege

Die Flucht- und Rettungswege der Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten.

11. Brandschutz

Die Nutzung von offenem Feuer ist grundsätzlich untersagt. Sollte Feuer zu Demonstrationszwecken benötigt werden, bedarf dies einer vorherigen Genehmigung durch die WMG. Auch Kochplatten o.Ä. müssen vorab genehmigt werden.

12. Zahlungsbedingungen

Zahlungen sind ohne Abzug zu den auf der Rechnung angegebenen Terminen fällig. Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich geltend gemacht werden. Bei Nichtzahlung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen.

13. Rücktritt / Stornogebühren / Nichtteilnahme

Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Aussteller zu den folgenden Stornogebühren möglich:

- Bis zum 16.01.2025 25,00 % der Anmeldegebühr
- Vom 17.01.2025 bis zum 16.03.2025 50,00 % der Anmeldegebühr
- Vom 17.03.2025 bis zum 15.05.2025 100,00 % der Anmeldegebühr

Bei Abwesenheit an den Veranstaltungstagen hat der Aussteller die Standgebühr in voller Höhe zu leisten. Der Veranstalter ist zu einer Auflösung des Vertrags und einer anderweitigen Vergabe der Standfläche berechtigt, wenn a) das vermietete Zelt bis zum vereinbarten Aufbau-Zeitpunkt nicht erkennbar belegt ist; b) die vereinbarte Standgebühr nicht fristgerecht bezahlt worden ist; c) gegen das Hausrecht des Veranstalters verstoßen wird. Bei einer gerechtfertigten Kündigung durch den Veranstalter hat der Aussteller die Standgebühr in voller Höhe zu leisten. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, gegen Erstattung bereits geleisteter Leistungen, den Vertrag aufzuheben.

14. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, hat die WMG den Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Von der WMG wird keine Haftung übernommen und es können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Muss die WMG aufgrund höherer Gewalt einen begonnenen Veranstaltungstag verkürzen, pausieren oder absagen, wird von der WMG keine Haftung übernommen.

15. Bild-/Tonaufnahmen

Der Veranstalter hat das Recht, Bild- und Tonaufnahmen von Ausstellern, Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zu Dokumentationszwecken, Eigenveröffentlichungen und zur Weitergabe an Dritte (z.B. durch Pressefotos) anzufertigen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

16. Einverständniserklärung und Datenschutz

Mit seiner Anmeldung und Teilnahme erklärt sich der Aussteller mit den Teilnahmebedingungen einverstanden. Ebenso ermächtigt er die WMG als Veranstalter, seine Firmendaten im Programm und sonstigen Veröffentlichungen der WMG zu verwenden, die auf eine Bewerbung des Events oder eine Besucherinformation abzielen. Ferner erklärt er sein Einverständnis für die Weitergabe seiner Daten an die Wuppertaler Sicherheits- und Ordnungsbehörden zum Zwecke der Gebührenerhebung oder der Überwachung der Erfüllung von Auflagen zur Veranstaltung. Auch mit der Weitergabe der Daten an die von der WMG beauftragten Gewerke, zur fachgerechten Umsetzung der Veranstaltung, erklärt sich der Aussteller einverstanden.

17. Salvatorische Klausel/Nebenabreden

Nebenabmachungen/mündliche Abmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt wurden. Dieser Vertrag behält seine Gültigkeit, auch wenn einzelne Bestimmungen sich als unwirksam erweisen sollten. Die betreffenden Bestimmungen sind durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglichen angestrebten, wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entsprechen.